

Kurztitel

Strafprozeßordnung 1975

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 631/1975

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 183

Inkrafttretensdatum

31.12.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Abkürzung

StPO

Index

25/01 Strafprozess

Text**III. Behandlung der Untersuchungshäftlinge***(BGBl. Nr. 143/1972, Art. I Z. 2)*

§ 183. (1) Auf die Anhaltung in Untersuchungshaft sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in dieser Strafprozeßordnung etwas Besonderes bestimmt ist.
(BGBl. Nr. 423/1974, Art. I Z. 54)

(2) Die Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft gelten auch für die vorläufige Verwahrung, wenn diese in einem gerichtlichen Gefangenenhaus durchgeführt wird.

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2025

Gesetzesnummer

10002326

Dokumentnummer

NOR12030485

alte Dokumentnummer

N2197523838S